

R I C H T L I N I E N

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen im Gebiete der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Gloggnitz fördert die Errichtung und den Einsatz von alternativen Energieanlagen, in Ein- oder Zweifamilienhäusern, zur Aufbereitung des Warmwassers bzw. für die Wohnraumbeheizung und Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom.
2. Pro Objekt wird jeweils einmalig eine Solaranlage, eine Photovoltaikanlage und eine Wärmepumpe gefördert.
3. Gefördert werden :
 -) Thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung für den Haushalt bzw. Wohnraumbeheizung.
 -) Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung bzw. Wohnraumbeheizung
 -) Photovoltaikanlagen
4. Anlagen im Sinne nach Punkt 1 und 2 müssen nach dem 31.3.2009 errichtet worden sein.
5. Werden Förderungen für Photovoltaikanlagen vom Land oder Bund in Anspruch genommen, fördert die Gemeinde zusätzlich eine weitere Leistung in der Höhe von max. 5 kWpeak.

§ 2

Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des, von der Stadtgemeinde Gloggnitz, aufgelegten Formblattes innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung unter Vorlage der saldierten Rechnungen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

1. Bei Solaranlagen und Photovoltaikanlagen ist eine Bauanzeige lt. NÖ Bauordnung vorzulegen bzw. bereits im Rahmen einer Baugenehmigung bewilligte Anlage.
2. Nachweis der installierten kWpeak bei Photovoltaikanlagen (Bestätigung der ausführenden Fachfirma).

3. Vorlage einer Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch die ausführende Fachfirma.

§ 4

Kontrolle durch die Stadtgemeinde Gloggnitz

Der Stadtgemeinde Gloggnitz steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Vom Antragssteller ist die zu fördernde Leistung wahrheitsgemäß anzugeben und zu bestätigen. Für unrichtige Angaben ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag der Stadtgemeinde Gloggnitz beträgt:

€ 620,-- bei Solaranlagen für Warmwasserbereitung

€ 620,-- bei Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung bzw. Wohnraumbeheizung

€ 125,-- bei Photovoltaikanlagen pro installierten ganzen Kilowattpeak (kWpeak), max. jedoch € 625,--

Der jeweils zutreffende Förderungsbeitrag wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzabteilung ausbezahlt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz in der Gemeinderatssitzung am 12.6.2014 beschlossen und treten mit 13.6.2014 in Kraft.